

**Nutzungsordnung für den „Friedwald Fürstenwalde“
der Gemeinde Fürstenwalde
vom 27.10.2005**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Fürstenwalde wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Fürstenwalde gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
Fürstenwalde	34	2	55,0051 (teilweise)
Fürstenwalde	34	4	0,1949 (teilweise)
Fürstenwalde	34	6	52,5172 (teilweise)
Fürstenwalde	34	7	0,5811 (teilweise)

2. Die Verwaltung des FriedWald Fürstenwalde obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
3. Die Gemeinde Fürstenwalde hat mit Beschluss vom 27.10.2005, die Anlegung des FriedWald Fürstenwalde genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem FriedWald Fürstenwalde kann neben den Bürgern der Gemeinde Hangelsberg und Fürstenwalde jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Fürstenwalde erworben hat.
2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:
 - Familienbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Freundschaftsbäume

3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
5. Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Fürstenwalde erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD[®] genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Fürstenwalde gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald Fürstenwalde unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für Jedermann gestattet.
2. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Fürstenwalde geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Fürstenwalde hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Fürstenwalde
 - Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem

Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen
 - Feuer zu machen
2. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Fürstenwalde vereinbar sind.
 3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Fürstenwalde darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Gemeinde Fürstenwalde selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Fürstenwalde ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedwaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Fürstenwalde vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
 2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den 27.10.2005

(Siegel) gez.
 Bürgermeister